

II. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR IHREN GENERATION BUSINESS

TEIL II

Die nachstehenden Informationen, die wir hier unter der Überschrift „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil II“ und die wir in Abschnitt III. unter der Überschrift „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“ für Sie zusammengestellt haben, sind Bestandteil der Informationen zu Ihrem GENERATION business. Diese setzen den Abschnitt I. „Produktinformationsblatt der Canada Life für den GENERATION business“ und den Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“ fort.

5 Welche Auswirkungen hat eine Beitragsfreistellung auf Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen?

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt. Mit der Beitragsfreistellung fällt keine Stornogebühr an. Es kann eine Stornogebühr jedoch bei Kündigung nach Beitragsfreistellung oder einem vorgezogenen Rentenbeginn anfallen.

Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

Falls Sie die Berufsunfähigkeitsrente oder die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit als Zusatzoption gewählt haben, erlischt diese mit Beginn der Beitragsfreistellung und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben.

Die Versicherungsleistung sinkt entsprechend. Die genauen Auswirkungen auf die Versicherungsleistung können Sie der neuen Beispielrechnung entnehmen, welche wir Ihnen dann übersenden werden.

Wenn der Wert sowohl des tatsächlichen als auch des geglätteten Anteilguthabens nicht weiter ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken, erlischt der gesamte Vertrag. Dies gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung das geglättete Anteilguthaben 1.500 € oder mehr beträgt.

Nähere Einzelheiten hierzu können Sie § 23 entnehmen.

6 In welchem Umfang können Sie bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen Ihren Beitrag reduzieren?

Eine Beitragsreduktion ist bei monatlicher Zahlungsweise ohne Zusatzoption bis auf einen Mindestbeitrag von 50 € möglich. Bei vierteljährlicher, halbjährlicher und jährlicher Zahlungsweise ist der Mindestbetrag mit 3, 6 bzw. 12 zu multiplizieren.

Bei Vereinbarung der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erhöht sich der monatliche Mindestbeitrag auf 75 €. Bei Vereinbarung der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente beträgt der monatliche Mindestbetrag mindestens 100 €. Zusätzlich gilt, dass in den ersten 2 Versicherungsjahren nach Vertragsabschluss der laufende Beitrag um höchstens 25% reduziert werden kann.

Die Versicherungsleistung sinkt entsprechend. Die genauen Auswirkungen auf die Versicherungsleistung können Sie der neuen Beispielrechnung entnehmen, welche wir Ihnen dann übersenden werden.

Weitere Informationen finden Sie in § 22 Absatz 1 und 5.

7 Garantie der Rückkaufswerte

Für Ihren GENERATION business gewähren wir keine Garantie der Rückkaufswerte, da die Risiken des Kapitalmarktes von Ihnen zu tragen sind, solange die Garantievoraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

8 In welchen Fonds werden Ihre Beiträge eingezahlt? Wie wird er verwaltet?

Die von Ihnen gezahlten Beiträge werden in einem internen Fonds der Canada Life Assurance Europe plc, den wir GENERATION UWP-Fonds II nennen, angelegt und verwaltet, soweit sie nicht zur Abdeckung der Kosten und Gebühren verwendet werden.

Der GENERATION UWP-Fonds II ist ein Anlagestock, der den Versicherungsnehmern des GENERATION business zur Verfügung steht und der ein Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc ist. Der GENERATION UWP-Fonds II ist ein interner, in gleichwertige Anteile aufgeteilter Fonds, der nicht öffentlich an einer Börse gehandelt wird. Er wird in Euro geführt.

Der GENERATION UWP-Fonds II wird durch einen Fondsmanager verwaltet. Den Namen des Fondsmanagers teilen wir Ihnen im Versicherungsschein sowie bei späteren Änderungen mit. Die Auswahl des Fondsmanagers treffen wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Das Vermögen des GENERATION UWP-Fonds II wird in Abstimmung mit dem von uns beauftragten Fondsmanager wie folgt investiert:

- Maximal 90% des Vermögens des Fonds werden zeitgleich in nationale und internationale Aktien und Grundstücke investiert.
- Mindestens 10% des Vermögens des Fonds müssen aus festverzinslichen Wertpapieren, Bargeld oder Depositengeldern bestehen.
- Mindestens 10% des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

Die Anlagegrundsätze stellen nur einen Rahmen für die Investitionsmöglichkeiten des GENERATION UWP-Fonds II dar. Die aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens finden Sie in unserem Internetauftritt oder erhalten Sie auf Anfrage.

9 Steuerliche Behandlung Ihres GENERATION business

Die nachfolgenden Steuerhinweise geben keine abschließende, sondern nur eine vereinfachte Darstellung der steuerlichen Behandlung wieder und können eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung Ihrer individuellen steuerlichen Situation nicht ersetzen. Die hier gegebenen Hinweise basieren auf der deutschen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis zum 01.01.2019.

GENERATION business von Canada Life erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Begünstigung entsprechend §§ 10a und 82 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (die sogenannte „Riester-Rente“). Der Vertrag ist daher für eine Umstellung auf einen Vertrag, der die erforderlichen Riester-Voraussetzungen erfüllt, nicht geeignet.

a) Einkommensteuer

aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge

Die auf den GENERATION business geleisteten Beiträge sind nicht sonderausgabenabzugsfähig im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Beiträge, die auf die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung geleistet werden, können im Rahmen der Höchstbeiträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gemäß §§ 10 Absatz 1 Nr. 3 a i. V. m. 10 Absatz 4 EStG abgezogen werden.

bb) Steuerliche Behandlung von Rentenleistungen

Alle Leistungen in Form einer Leibrente, deren Beiträge nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, unterliegen mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer entsprechend § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Der Ertragsanteil hängt vom Alter des Rentenempfängers zu Rentenbeginn ab und ist in einer gesetzlichen Tabelle festgelegt.

Da Beiträge zum GENERATION business nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, sind daraus erzielte Leibrenten mit dem Ertragsanteil nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 EStG zu versteuern.

Renten aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen als abgekürzte Leibrenten mit dem nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach der voraussichtlichen Leistungsdauer.

cc) Steuerliche Behandlung einer Einmalzahlung und von wiederkehrenden Bezügen

Bei Einmalzahlungen wegen der Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder eines vorzeitigen Rückkaufs unterliegen die Erträge aus einer Rentenversicherung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Steuerpflichtig ist in diesen Fällen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zahlungsbetrag und der Summe der auf die Rentenversicherung entrichteten Beiträge.

Ebenso unterliegen Teilzahlungen oder wiederkehrende Bezüge, die keine Rente darstellen, der Besteuerung nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG.

Die Erträge (Unterschiedsbetrag) sind in der Einkommensteuererklärung aufzunehmen, wenn keine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Unterschiedsbetrags zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und auf Antrag Kirchensteuer abgeführt wird. Es gilt aber im Rahmen der persönlichen Veranlagung der gesonderte Tarif von 25 % anstelle des allgemeinen Einkommensteuertarifes.

Wir sind verpflichtet, einen entsprechenden Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, durch den die jeweilige Steuer abgegolten ist. Sollte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, kann auf Antrag hin, nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Wird die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss geleistet, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % des vollen Unterschiedsbetrags (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) vorzunehmen, der auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung bleibt es jedoch beim hälftigen Unterschiedsbetrag und es gilt der allgemeine Einkommensteuertarif. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet also keine abgeltende Wirkung.

Bei Rückdatierung des Versicherungsbeginns um mehr als drei Monate beginnt der Zeitraum von zwölf Jahren mit dem Tag der Zahlung des ersten Beitrags.

dd) Steuerliche Behandlung einer Todesfalleistung

Im Fall des Todes der versicherten Person ist eine Todesfalleistung in Form einer Einmalzahlung steuerfrei. Rentenleistungen im Todesfall aus dem GENERATION business sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern, da Beiträge zum GENERATION business nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen (siehe oben: „Steuerliche Behandlung einer Rentenleistung“).

ee) Steuerliche Auswirkungen von Vertragsänderungen

Steuerlich relevante Vertragsänderungen können zur vollen Besteuerung einer gewählten Kapitaleistung führen. Nach bisheriger Verwaltungspraxis lagen steuerschädliche Änderungen nicht vor, wenn die Vertragsanpassungen bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind. In Fällen, in denen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss lediglich eine Option zu einer Änderung des Vertrags eingeräumt wird, kann bei Ausübung des Optionsrechts eine steuerlich relevante Vertragsänderung vorliegen.

Bei Änderung eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile des Versicherungsvertrags ist grundsätzlich vom Fortbestand des „ursprünglichen“ Vertrags und nur hinsichtlich der jeweiligen Änderung von einem neuen Vertrag auszugehen. Sowohl der ursprüngliche als auch der „neue“ Vertrag bleiben steuerlich begünstigt, wenn diese die im Zeitpunkt der Änderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Begünstigung (hier: Auszahlung der Kapitaleistung nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach 12 Jahren Vertragslaufzeit) erfüllen.

Auch hierzu sollte die Auskunft eines steuerlichen Beraters eingeholt werden.

ff) Steuerliche Auswirkungen der Veräußerung von Versicherungsansprüchen

Werden Versicherungsansprüche nach 2008 veräußert, unterliegen erzielte Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Der Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den bis dahin eingezahlten Beiträgen. Der Veräußerungsgewinn ist in der Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Versicherungsunternehmen müssen eine ihnen bekannt gewordene Veräußerung von Versicherungsansprüchen der Finanzverwaltung mitteilen. Sollte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, kann auf Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Nach einem Erwerb ist der Wertzuwachs als Unterschiedsbetrag zwischen Versicherungsleistung und den Anschaffungskosten und den ab Erwerb für die Versicherungsleistung gezahlten Beiträge, zu ermitteln. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs verbleibt es bei der Differenz zwischen Versicherungsleistung und den insgesamt eingezahlten Beiträgen.

b) Direktversicherungen

aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge eines Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung im Wege einer Direktversicherung sind im Regelfall betrieblich veranlasst und daher als Betriebsausgaben abziehbar.

Ist die Auszahlung der Versorgungsleistungen einer Direktversicherung in Form einer Rente oder eines sogenannten Auszahlungsplans im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vorgesehen, sind die Beiträge beim Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 63 EStG bis zur Höhe von 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich lohnsteuerfrei. Dieser Betrag reduziert sich um Beiträge, die für bestehende Direkt- oder Pensionskassenversicherungen im Rahmen des § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung gezahlt wurden. Die eingezahlten Beiträge sind bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.

bb) Steuerliche Behandlung der Rentenleistungen

Rentenleistungen aus Direktversicherungen, die aus un versteuert eingezahlten Beiträgen gemäß § 3 Nr. 63 oder Abschnitt XII EStG resultieren, unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG. Rentenleistungen, die nicht auf steuerbefreiten Beiträgen beruhen, sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (siehe oben: „Einkommensteuer“).

cc) Steuerliche Behandlung einer Einmalzahlung

Sollte eine Kapitalauszahlung in Form einer Einmalzahlung erfolgen, so unterliegt diese in voller Höhe der nachgelagerten Besteuerung, soweit die Leistung auf un versteuert eingezahlten Beiträgen beruht. Bei einer Kapitalauszahlung, die nicht auf steuerbefreiten Beiträgen beruht, ist § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG entsprechend anzuwenden.

§ 22 Nr. 5 EStG ist gegenüber anderen Vorschriften des EStG und des InvStG eine vorrangige Spezialvorschrift. Dies bedeutet auch, dass die ab dem 01.01.2009 geltende Abgeltungsteuer in diesen Fällen keine Anwendung findet.

c) Rückdeckungsversicherungen

aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge

Bei Arbeitgebern sind die Beiträge zu Rentenversicherungen als Rückdeckungsversicherungen zu Pensionszusagen oder diesbezügliche Zuwendungen an Unterstützungskassen auf Ebene des Arbeitgebers als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei einer Pensionszusage ist der Rückdeckungsanspruch grundsätzlich mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der Versicherungsgesellschaft zuzüglich einer für die Bilanzperiode zugewiesenen Gewinnbeteiligung in der Bilanz des Arbeitgebers zu aktivieren (vgl. R 41 Absatz 24 EStR). Die Höhe der Gewinnbeteiligung ist abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsvertrags; soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, tritt an die Stelle des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der Zeitwert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Da der Arbeitnehmer aus einer Rückdeckungsversicherung keine Ansprüche gegen den Versicherer hat, stellen die Beiträge des Arbeitgebers keine steuerpflichtigen Einnahmen des Arbeitnehmers dar und unterliegen daher auch nicht der Lohnsteuer.

bb) Steuerliche Behandlung der Versicherungsleistung

Bei bilanzierenden Arbeitgebern sind Leistungen aus Rückdeckungsversicherungen steuerpflichtige gewerbliche Einkünfte, die der laufenden Besteuerung unterliegen, soweit sie den aktivierten Rückdeckungsanspruch übersteigen.

Auszahlungen an nicht bilanzierende Arbeitgeber sind vollumfänglich als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen (§ 4 Absatz 3 EStG).

Der Zufluss von Versicherungsleistungen aus Rückdeckungsversicherungen beim Arbeitgeber ist dem Arbeitnehmer nicht als Arbeitslohn zuzurechnen und ist daher auf Ebene des Arbeitnehmers nicht steuerpflichtig.

Die Versorgungsleistungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, die auf einer Unterstützungskassenzusage oder Pensionszusage beruhen, sind jedoch gemäß § 19 EStG als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit zu versteuern.

d) Rentenbezugsmitteilungen

Versicherungsunternehmen sind nach § 22a EStG verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenbezugsmitteilungen zu übermitteln. Die Mitteilung muss bis zum letzten Tag im Februar des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Leistung dem Leistungsempfänger zugeflossen ist.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen zum Zweck der Rentenbezugsmitteilung seine Identifikationsnummer mitzuteilen.

e) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Leistungen aus einem Rentenversicherungsvertrag unterliegen der Schenkungsteuer, wenn die zugrunde liegenden Ansprüche vom Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit unentgeltlich übertragen wurden. Ferner löst die Abtretung eines unwiderruflichen Bezugsrechts vom Bezugsberechtigten auf einen Dritten eventuell Schenkungsteuer aus.

Im Todesfall unterliegen die Leistungen der Erbschaftsteuer.

f) Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen wie dem GENERATION business sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

10 Modellrechnung

Wir sind zur Erstellung einer Modellrechnung im Sinne von § 154 VVG nicht verpflichtet, da es sich bei dem GENERATION business um eine fonds-basierte Rentenversicherung ohne garantierte Rückkaufswerte handelt.

Die unverbindliche Beispielrechnung können Sie oben unter Ziffer 3 dieses Abschnittes II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business“, nachlesen.

11 Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und Berufsunfähigkeitsrente

Wir weisen darauf hin, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

12 Sozialversicherungspflichtige Leistungen

Alle Versicherten in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zahlen den vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf Renten- und Kapitaleistungen, Rückkaufswerte und Abfindungen aus Versicherungsverträgen, die der betrieblichen Altersversorgung dienen. Bei der Rentenleistung besteht lebenslange Beitragspflicht, bei einmaligen Kapitaleistungen besteht eine 10-jährige Beitragspflicht. Privat Krankenversicherte unterliegen nicht dieser Beitragspflicht. Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden wir der Krankenkasse die Höhe der Versorgungsbezüge in der Leistungsphase melden.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR IHREN GENERATION BUSINESS

Verweise auf Paragraphen in den folgenden Informationen beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen des GENERATION business, die Sie vor Vertragsabschluss in Textform erhalten haben und Ihnen auf Anforderung jederzeit erneut überlassen werden.

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner für den GENERATION business ist die

- Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Höninger Weg 153a
50969 Köln

eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter der Registernummer HRB 34058.

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Der Hauptsitz der Canada Life Assurance Europe plc ist 14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland, eingetragen bei dem irischen Company Registration Office (dem irischen Handelsregister) unter der Handelsregisternummer 297731.

Die Canada Life Assurance Europe plc ist ein nach irischem Recht gegründeter Lebensversicherer.

Hauptbevollmächtigter der Niederlassung für Deutschland: Markus Drews

- Kundenservice
Tel.: 06102-30618-00
Fax: 06102-30618-01
E-Mail: kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

2 Welche Aufsichtsbehörden gibt es?

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der Aufsicht der:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Tel.: 0228-4108-0
Fax: 0228-4108-1550
- Central Bank of Ireland
PO Box 559, Dublin 1, Ireland
Tel.: +3531-224-6000
Fax: +3531-671-5550
www.centralbank.ie

3 Besteht ein Garantiefonds? Welche Sicherheiten bieten wir Ihnen?

Die Canada Life gehört keiner Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Garantiefonds) an und ist zu einer solchen Mitgliedschaft derzeit weder berechtigt noch verpflichtet.

Nach irischem Recht ist Canada Life verpflichtet, die Vermögenswerte ihrer Versicherungsverträge als Sicherungsvermögen einzurichten. Dadurch ist gesetzlich sichergestellt, dass Gläubiger von Versicherungsforderungen ein Vorrecht auf Erfüllung ihrer Forderungen erhalten. Somit genießen z. B. Versicherungsnehmer einen besonderen Schutz im Insolvenzfall eines Versicherers. Das irische Recht entspricht in dieser Hinsicht grundsätzlich dem deutschen Recht, da beide auf einer für alle EU-Mitgliedstaaten geltenden Richtlinie beruhen.

4 Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung ergeben sich insbesondere aus den §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 der Versicherungsbedingungen für den GENERATION business von Canada Life, die Sie vor Vertragsabschluss in Textform erhalten haben.

5 Welche zusätzlichen Kosten können anfallen?

Wir sind gemäß § 26 berechtigt, Ihnen die Kosten der jeweiligen gescheiterten Einlösung einer Lastschrift mit mindestens 15 € in Rechnung zu stellen. Die Kosten werden bei laufender Beitragszahlung regelmäßig gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erhoben.

Im Fall eines Rücktritts vor Zahlung des Einlösungsbeitrags können wir von Ihnen die Kosten der zum Zwecke der Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

6 Gültigkeitsdauer dieser Informationen vor Versicherungsbeginn

Die Ihnen hiermit vor Antragstellung zur Verfügung gestellten Informationen in Abschnitt I. „Produktinformationsblatt der Canada Life den GENERATION business“, Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I und II“ und Abschnitt III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“ sind grundsätzlich bis zum vorgesehenen Versicherungsbeginn gültig. Sollten sich aber vor diesem Zeitpunkt die risiko-relevanten Eckdaten der versicherten Person ändern, können wir Ihnen ein Änderungsangebot unterbreiten. Mit Unterbreitung eines Änderungsangebots verlieren die hiermit zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie durch das Änderungsangebot geändert werden, ihre Gültigkeit.

Kommt der Vertrag wie vorgesehen zustande, gelten die Informationen während der gesamten Vertragsdauer, solange nicht Vertragsänderungen vorgenommen werden.

Ihr Antrag ist nicht befristet.

7 Vorläufiger Versicherungsschutz bei Vereinbarung der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

Wir gewähren vorläufigen Versicherungsschutz auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei der Wahl der Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ oder „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ (im weiteren „Bedingungen VVS“), die Sie als Teil der Antragsunterlagen erhalten haben.

Im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir im Versicherungsfall maximal die jeweils beantragte Leistung. Die Begrenzung der jeweiligen Leistungshöhe können Sie § 1 der Bedingungen VVS entnehmen.

Kommt die beantragte Berufsunfähigkeitsversicherung zustande, erbringen wir zudem die Leistung aus der Beitragsbefreiung, maximal bis zur Höhe eines Betrags von 3.000 € jährlich (siehe hierzu § 1 Bedingungen VVS).

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung und ein SEPA-Lastschriftmandat betreffend die Beitragszahlung für die beantragte Versicherung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei uns eingegangen sind.

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist jedoch, dass die bedingungsgemäßen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (siehe hierzu § 2 Bedingungen VVS). So darf z. B. der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 90 Tage nach der Unterzeichnung Ihres Antrags liegen.

Der vorläufige Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, wenn Sie den für die beantragte Versicherung fälligen ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht oder nicht rechtzeitig zahlen.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet insbesondere (siehe hierzu im Übrigen § 3 Bedingungen VVS),

- wenn der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat,
- Sie Ihren Antrag zurückgenommen, angefochten oder widerrufen haben oder
- Ihr Antrag von uns abgelehnt oder zurückgestellt wurde.

Weitere Einzelheiten zum vorläufigen Versicherungsschutz finden Sie in den Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in Ihrem Antrag.

8 Welches Ertragsrisiko besteht?

Unter den in § 9 geregelten Voraussetzungen garantieren wir eine bestimmte Mindestwertentwicklung zum aktuellen Rentenbeginn sowie ein Mindestrentenvermögen zum ursprünglichen Rentenbeginn.

Solange diese Garantievoraussetzungen jedoch noch nicht erfüllt sind, besteht das Risiko des möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der tatsächliche Wert Ihres GENERATION business sowohl steigen als auch fallen kann.

Die Entwicklung des GENERATION UWP-Fonds II ist nicht vorauszusehen, sodass wir die Höhe des Fondsguthabens vor Erfüllen der Garantievoraussetzungen nicht garantieren können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge des Fonds sind kein Indikator für künftige Erträge.

Bitte beachten Sie auch die Beispielrechnung unter Ziffer 3 im Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“.

9 Wie und bis wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss des GENERATION business innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die folgende Postanschrift:

- Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Geschäftsstelle Neu-Isenburg
Siemensstraße 8, 63263 Neu-Isenburg
E-Mail: kundenservice@canadalife.de

Der Lauf Ihrer Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen zu dem Versicherungsvertrag (bestehend aus Abschnitt I. „Produktinformationsblatt der Canada Life für den GENERATION business“, Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business“ sowie diesem Abschnitt III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“) und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs jeweils in Textform zugegangen sind.

Widerrufen Sie Ihre auf den Abschluss des GENERATION business gerichtete Vertragserklärung, endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen für den Fall, dass Sie dem Beginn des Versicherungsschutzes bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0 €.

Zusätzlich zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in dem Umfang aus, in welchem er die eingezahlten Beiträge übersteigt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Falls Ihnen die Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form zugegangen ist, erstatten wir Ihnen statt des Rückkaufswertes abzüglich einer möglichen Stornogebühr die für das erste Vertragsjahr gezahlten Beiträge, wenn dies für Sie günstiger ist. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem GENERATION business erhalten haben. Eine Überschussbeteiligung findet nicht statt.

10 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag zu beenden?

Sie können Ihren GENERATION business jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn in Textform kündigen.

Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert, soweit der Auszahlung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, abzüglich einer möglichen Stornogebühr.

Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

11 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert? Müssen Sie bei frühzeitiger Vertragsbeendigung mit weiteren Abzügen rechnen?

a) Rückkaufswert für GENERATION business-Verträge

Beim GENERATION business berechnen wir den Rückkaufswert wie folgt:

Wir ermitteln zunächst gemäß § 15 den Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens und den Ihres tatsächlichen Anteilguthabens und vergleichen diese Werte. Wenn der tatsächliche Wert höher ist, können wir unter Umständen einen Schlussbonus gewähren. Wenn der tatsächliche Wert aber niedriger ist, können wir eine Wertangleichung vornehmen. Dadurch wird das gegebenenfalls geglättete Anteilguthaben auf dessen tatsächlichen Wert reduziert. Das entsprechend erhöhte oder reduzierte Anteilguthaben ist Ihr Rückkaufswert. Von dem Rückkaufswert ziehen wir eine mögliche Stornogebühr gemäß § 25 ab.

Ob eine Stornogebühr für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen erhoben wird, richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer und dem Zeitpunkt der Kündigung oder des vorgezogenen Rentenbeginns. Sollte eine Stornogebühr anfallen, richtet sich die Höhe der Stornogebühr nach der verbleibenden Aufschubdauer bis zu Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn und bemisst sich nach den bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. bis zum vorgezogenen Rentenbeginn entrichteten Beiträgen. Es wird jedoch keine Stornogebühr bei Kündigung bzw. vorgezogenem Rentenbeginn innerhalb der letzten fünf Jahre vor ursprünglichem Rentenbeginn erhoben. Die Höhe der möglichen Stornogebühr ergibt sich aus § 25 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 25.

Beim GENERATION business mit Einmalbeitrag ist die Höhe der Stornogebühr von der abgelaufenen Aufschubdauer seit Versicherungsbeginn bzw. bei Zuzahlungen seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung abhängig und bemisst sich nach dem entrichteten Einmalbeitrag. Die Höhe der möglichen Stornogebühr ergibt sich aus § 25 Absatz 5. Beim GENERATION business gegen Einmalbeitrag erheben wir keine Stornogebühr bei Kündigung nach Ablauf des 10. Versicherungsjahres.

Ergänzend verweisen wir auf die Angaben in der Beispielrechnung unter Ziffer 3 des Abschnittes II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“.

Wenn wir eine Stornogebühr abziehen, sind Sie berechtigt nachzuweisen, dass diese in Ihrem Fall nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

Wir können Ihnen keinen Mindestbetrag für den Rückkaufswert garantieren.

b) Hinweis auf die Beispielrechnung zum Rückkaufswert

Die Beispielrechnung zu möglichen Rückkaufswerten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 des Abschnittes II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“.

12 Sprache

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

< 08 >

13 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e.V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800-3696000
Fax: 0800-3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internetseite: www.versicherungsombudsmann.de

Ferner können Sie auch Beschwerden an die oben unter Ziffer 2 des Abschnittes III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“ genannten Aufsichtsbehörden richten.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.